



Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Auswertung der Anhörung

Referenz/Aktenzeichen: L142-2460

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Gesamtbeurteilung	2
2.1	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	2
2.2	Unbefristete Befreiungslösung	3
2.2.1	Kantone begrüßen grossmehrheitlich die unbefristete Befreiungslösung	3
2.2.2	Vollzug – Erhöhung der Kantonsentschädigung	4
2.2.3	Die grosse Mehrheit der Wirtschaft begrüsst die unbefristete Befreiungslösung	4
2.2.4	Umweltverbände gespalten	5
2.3	Weitere Änderungen	5
2.3.1	Verpflichtungsverfahren öffentlich und neue Abgabedeklarationsfrist	5
2.3.2	Änderung Stoff- und Produktepositivlisten	5
2.3.3	Streichung von Styrol	6
3	Detailbemerkungen und Anträge	6
4	Weitere Anliegen	9
5	Anhang: Eingegangene Stellungnahmen	10

1 Ausgangslage

Die VOC-Lenkungsabgabe sieht seit ihrer Einführung im Jahr 2000 gemäss USG (Art. 35a Abs. 4) eine Befreiungsmöglichkeit vor (Art. 9 VOCV). Der Bundesrat kann VOC, die so verwendet oder behandelt werden, dass ihre Emissionen erheblich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus begrenzt werden, im Ausmass der zusätzlich aufgewendeten Kosten von der VOC-Lenkungsabgabe befreien. Auf der Basis von Art. 9 VOCV können Unternehmen, die Massnahmen zur Verminderung der Emissionen ergreifen, eine Abgabebefreiung geltend machen. Diese befristete Regelung läuft Ende 2012 aus.

Die Revisionsvorlage schlägt eine neue, zeitlich unbefristete Befreiungsmöglichkeit vor. Sie soll wirtschaftsverträgliche Umweltfortschritte bewirken, indem sie auf den bisherigen Erfolgen aufbaut und zusätzlich auf das verbleibende Emissionsreduktionspotenzial abzielt.

Daneben sieht die Revisionsvorlage eine Reihe von kleineren Anpassungen vor, die der Transparenz, der administrativen Vereinfachung und der Verankerung der Vollzugspraxis auf Verordnungsebene dienen. Ausserdem werden die Listen jener Stoffe und Produkte aktualisiert, die der Abgabe unterliegen (Positivlisten), u.a. wird der Stoff Styrol aus der Stoff-Positivliste gestrichen.

Über den Verordnungsentwurf wurde vom 31. Januar 2012 bis 30. März 2012 eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Bis am 18. April 2012 gingen insgesamt 47 Antworten ein.

2 Gesamtbeurteilung

2.1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

	Eingeladen	Eingegangen	Keine Haltung; neutral	Positiv; positiv mit Anmerkungen	Kritisch; vollkommene Ablehnung
Kantone, Kantonale Konferenzen	30	27	1	22	4
Verbände der Wirtschaft	23	18	1	16	1
Verbände der Umwelt	5	2		1	1

Die Revisionsvorlage findet eine breite Unterstützung: Die grosse Mehrheit der Anhörsenteilnehmer begrüsst den Grundsatzentscheid für eine unbefristete Befreiungslösung:

Die grosse Mehrheit der *Kantone* (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH und KVU) begrüsst die unbefristete Befreiungslösung nach Art. 9 VOCV. Für die meisten Kantone ist dabei die geplante Erhöhung ihrer Entschädigung aus den Einnahmen der VOC-Lenkungsabgabe für die Umsetzung der Befreiungslösung von entscheidender Bedeutung. Die KVU fordert, dass der Bund den kantonalen Lufthygiene-fachstellen sowohl in fachlicher wie auch in finanzieller Hinsicht eine angemessene Unterstützung zukommen lässt. Vier Kantone (AR, GR, SG, ZG) beantragen ausdrücklich das Auslaufenlassen der Befreiungsmöglichkeit.

Die grosse Mehrheit der *Wirtschaftsverbände* (Centre Patronal, ECO SWISS, Economiesuisse, EPS-Verband Schweiz, Handelskammer beider Basel, KVS, Scienceindustries, SKW, SOLV, SWISSMEM, SDV, SGV, TVS, VSIG, VSLF und VSSLubes)

begrüssst die Befreiungslösung, da sie wirtschaftsverträgliche Umweltfortschritte bringt. Das KMU-Forum begrüsst eine unbefristete Lösung, lehnt jedoch das neue zusätzliche Befreiungskriterium als nicht verhältnismässig ab.

Lediglich zwei von fünf *Umweltverbänden* haben zur Revisionsvorlage Stellung genommen. Pusch äusserte sich positiv zur Befreiungslösung in der momentanen Situation, verlangt aber eine zeitlich befristete Ausgestaltung. Greenpeace fordert ein Auslaufenlassen der Befreiungsmöglichkeit.

2.2 Unbefristete Befreiungslösung

2.2.1 Kantone begrüssen grossmehrheitlich die unbefristete Befreiungslösung

Zahlreiche Kantone begründen, warum sie die neue Befreiungsmöglichkeit begrüssen:

Befreiungsmöglichkeit verbindet ökologische und ökonomische Anliegen: Sie sind der Ansicht, dass die Revisionsvorlage wirtschaftsverträgliche Emissionsreduktionen bringt, ökologische Anliegen mit ökonomischen Anliegen verbindet, ein guter Kompromiss ist oder aus Umweltsicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen (Planungssicherheit und finanzielle Entlastung) die beste Lösung darstellt (AG, BE, BL, BS, GE, JU, NE, SZ, TI, UR, VS, ZH).

Befreiungsmöglichkeit ist gerecht: Zwei Kantone weisen darauf hin, dass durch ein Auslaufenlassen der Befreiungsmöglichkeit gerade diejenigen Industriebetriebe finanziell stark belastet wären, die während den letzten 12 Jahren bedeutsame Reduktionsmassnahmen umgesetzt haben (NE, TI).

Befreiungsmöglichkeit unterstützt Luftreinhaltepolitik: Einige Kantone betonen, dass die neue Befreiungslösung den Vollzug der Luftreinhaltung im Allgemeinen (AG) und im Speziellen von Art. 6 LRV unterstützt (JU, NE). Die KVU und AG sind der Ansicht, dass die Befreiungslösung ein günstiges Klima für den konstruktiven Dialog zwischen betroffenen Industriebetrieben und kantonalen Umweltbehörden verspricht. Zudem sei sie eine grundlegende Voraussetzung für den effektiven Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung (KVU). Für BL und BS geht die neue Befreiungslösung in die gleiche Richtung wie die Massnahme IG 3 im Luftreinhalteplan beider Basel, da sie ebenfalls die „beste verfügbare Technik“ durchsetzen will.

Befreiungsmöglichkeit entfaltet Anreizwirkung: Andere streichen hervor, dass die neue Befreiungslösung einen starken Anreiz für Emissionsreduktionen setzt. Mit dem zusätzlichen Befreiungskriterium „Verminderung der diffusen Emissionen nach bester verfügbarer Technik“ werden die Unternehmen nicht nur von VOC-Abgabeesparungen auf den effektiv verminderten Emissionen profitieren, sondern auch auf den Restemissionen befreit sein (BL, BS, FR). SH sieht die generelle Anreizwirkung der VOC-Lenkungsabgabe – Förderung des effizienten Vollzugs zur Emissionsminimierung im Sinne des USG – weiter gestärkt. Die betroffenen Firmen hätten ein finanzielles Interesse, die Ziele der VOCV umzusetzen und würden dadurch den Stand der Technik wirtschaftsverträglich mittels kontinuierlicher Massnahmen realisieren. Die Anreizwirkung wird von einigen Kantonen zudem als dynamisch und nachhaltig betrachtet, da die Vorgaben (Anhang 3) alle fünf Jahre aktualisiert und so kontinuierlich Emissionsreduktionen angestrebt werden (BL, BS, FR, GL).

Kleine Minderheit der Kantone für Auslaufenlassen der Befreiungslösung

Vier Kantone (AR, GR, SG, ZG) beantragen ausdrücklich ein Auslaufenlassen der Befreiungsmöglichkeit gemäss aktuellem Verordnungstext. Dies sei die dauerhafte Lösung, die es seit der vierjährigen Verlängerung der Befreiungsfrist bis Ende Dezember 2012 zu suchen galt. Damit müssten die rund 100 betroffenen Industriebetriebe ab dem 1.1.2013 für jedes kg emittierte VOC Abgabe entrichten:

Ursprüngliche Idee der Lenkungsabgabe nicht wiedergegeben: Als Begründung führen sie die Vorteile des ökonomischen Instruments an. Mit einer Lenkungsabgabe sind keine genauen Vorgaben für VOC-Einsparungen nötig. Aufgrund des Lenkungseffekts würden ab 1.1.2013 die Unternehmer selbst entscheiden können, wie sie VOC-Emissionen einsparen. Dies sei für alle Beteiligten – Unternehmer und Behörden – sinnvoller und kostengünstiger als Vorgaben, die mit einem Massnahmenplan zu erfüllen sind. Mit der vorgesehenen unbefristeten Befreiungslösung werde von der ursprünglichen Idee der Lenkungsabgabe abgerückt. ZG sieht den Grund für den aktuellen Revisionsvorschlag im Wunsch der betroffenen Unternehmen, die Abgabebefreiung nach Art. 9 unbefristet zu verlängern.

Neue Befreiungslösung aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich: Seit der Einführung der VOC-Lenkungsabgabe im Jahr 2000 war die Befreiungsmöglichkeit zeitlich befristet in Art. 9 VOCV verankert, um Investitionen in Emissionsreduktionsmassnahmen wie Abluftreinigung zu erleichtern. Die Befristung wurde per 1.1.2009 bis 31.12.2012 verlängert. Die betroffenen Betriebe hatten also genug Zeit, sich auf das Wegfallen der Befreiung einzustellen und entsprechende Investitionen zu tätigen.

Vollzugsaufwand unverhältnismässig zu den anvisierten Emissionsreduktionen: Angesichts der Emissionsreduktionsschätzung von 1500 Tonnen bis 2017 sei der zusätzliche Vollzugsaufwand der Befreiungslösung für die Kantone unverhältnismässig. Der Vollzug erfordere zudem das in der Schweiz rare Fachwissen von Lüftungstechnikern. Die Befreiungslösung sei zu kompliziert und vollzugstechnisch praxisfremd. ZG sieht zwar in den zusätzlichen Auflagen der Befreiungslösung durchaus Chancen für Emissionsreduktionen, doch ohne Weiterführung der Abgabebefreiung seien diese langfristig grösser und der Vollzug effizienter.

2.2.2 Vollzug – Erhöhung der Kantonsentschädigung

Die grosse Mehrheit der Kantone weist auf die Bedeutung des neuen zusätzlichen Befreiungskriteriums „Verminderung der diffusen Emissionen mittels bester verfügbarer Technik“ für den Vollzug hin. Die Umsetzung des neuen Befreiungskriteriums – begleiten, beurteilen und überprüfen der Massnahmenpläne und deren Umsetzung – sei stark vom kantonalen Vollzug abhängig. Für die Kantone werde dadurch der Vollzug anspruchsvoller und aufwändiger. Sie betonen, dass dieser Zusatzaufwand zu entschädigen ist und verweisen teilweise auf die im Sommer 2012 angekündigte Revision der UVEK-Verordnung zur Erhöhung der Kantonsentschädigung (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, ZH). Die KVV begrüsst die unbefristete Befreiungslösung nur unter der Voraussetzung, dass der Bund den kantonalen Lufthygienefachstellen sowohl in fachlicher wie auch in finanzieller Hinsicht eine maximale Unterstützung zukommen lässt. Diese Forderung sei auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Personalressourcen in vielen Kantonen knapp bemessen sind, wie die Wirkungsanalyse des BAFU zum Vollzug der LRV vom letzten Jahr klar gezeigt habe. Cercl’Air betont ebenfalls, wie wichtig der Vollzug und dessen Entschädigung ist. Er soll für alle Beteiligten in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

2.2.3 Die grosse Mehrheit der Wirtschaft begrüsst die unbefristete Befreiungslösung

Alle Anhörungsteilnehmer aus der Wirtschaft mit Ausnahme des KMU-Forums begrüssen die neue Befreiungslösung. Zahlreiche Befürworter führen ihre Überlegungen aus:

Befreiungslösung verbindet ökologische und ökonomische Anliegen: Einige Wirtschaftsverbände betonen, dass mit der neuen und zeitlich unbefristeten Befreiungslösung wirtschaftsverträglich Emissionsreduktionen erzielt werden können (ECO SWISS, Handelskammer beider Basel, SOLV, TVS, VSIG). Damit sei das Kernstück der Revisionsvorlage zielführend und mit dem Anhang 3 sowie branchenspezifischen Richtlinien praktikabel für die Umsetzung aufgegleist (Economiesuisse, Scienceindustries). ECO SWISS regt an, das vom

BAFU geschätzte Reduktionspotenzial über alle befreiten Anlagen als Beurteilungshilfe für die wirtschaftliche Tragbarkeit der Emissionsreduktionsmassnahmen zu nehmen.

Planungssicherheit wird gewährleistet, indem die Befreiungslösung zeitlich neu unbefristet ausgestaltet ist (SWISSMEM, VSIG).

Befreiungsmöglichkeit aus wirtschaftlichen Gründen notwendig: Ein Auslaufenlassen der Befreiungslösung wäre wirtschaftlich nicht tragbar (SWISSMEM). So ermöglicht die Befreiungslösung, Wettbewerbsnachteile (EPS) und eine massive finanzielle Belastung von Unternehmen, die sich in der Vergangenheit stark für VOC-Emissionsreduktionen eingesetzt haben, zu verhindern (Handelskammer beider Basel, VSSlubes).

Praktikabilität für den Vollzug und gute Zusammenarbeit: Der frühzeitige Einbezug aller betroffenen Kreise (Bundesbehörden, Kantone und Industrie) hat zu einer zielführenden und pragmatischen Befreiungslösung geführt. Die branchenspezifischen Richtlinien zeigen einen praktikablen Weg zur Umsetzung vor (Economiesuisse, Scienceindustries).

Das KMU-Forum begrüsst zwar eine unbefristete Weiterführung der Befreiungsmöglichkeit, lehnt jedoch das neue zusätzliche Befreiungskriterium als nicht verhältnismässig ab. Eine detaillierte Regulierungsfolgenabschätzung sei zunächst durchzuführen und mögliche Alternativen seien aufzuzeigen.

2.2.4 Umweltverbände gespalten

Pusch unterstützt die Befreiungslösung in der momentanen Situation, empfiehlt jedoch eine zeitlich befristete Ausgestaltung. Zu einem späteren Zeitpunkt könne die Lenkungsabgabe für die heute befreiten Betriebe zumutbar sein.

Greenpeace spricht sich gegen die Befreiungslösung aus. Es sei wenig einleuchtend, gerade Grosse mittlen auf Dauer von der Abgabe freizustellen. Kritisiert wird, dass die nun ordnungsrechtlich vorgeschriebene Reduktionspflicht mittels „bester verfügbarer Technik“ weniger wirksam sei als das ökonomische Instrument. Bemängelt wird auch die Betonung der wirtschaftlichen Tragbarkeit bei den Anforderungen. Da durch VOC-Emissionen Krebstote und Klimaschäden zu beklagen sind, ist es in keiner Weise einsichtig, warum diese Effekte zugunsten kurzfristiger unternehmerischer Gewinne nicht berücksichtigt werden. Von einer Abgabenverschönerung sei abzusehen und wettbewerbsverzerrende Effekte seien durch ein „Border Adjustment“ auszugleichen.

2.3 Weitere Änderungen

2.3.1 Verpflichtungsverfahren öffentlich und neue Abgabedeklarationsfrist

Begrüsst wird, dass die Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) öffentlich zugänglich ist. Einige Anhörungsteilnehmer betonen, dass mit der neuen Regelung die Transparenz für die Betriebe erhöht und die Überprüfung für die Kantone vereinfacht wird (AG, BL, BS, Cercl’Air, GL, TG, Handelskammer beider Basel, Scienceindustries).

Ebenso begrüsst wird, dass Unternehmen im Verpflichtungsverfahren mehr Zeit für ihre Abgabedeklaration erhalten (Verschiebung der Frist vom 15. auf den 25. Tag des Monats) und dadurch ihr Risiko verringern, kurzfristige, potenziell erhebliche finanzielle Ressourcen zu binden. Scienceindustries und die Handelskammer beider Basel sehen darin die Anliegen der Chemieindustrie, insbesondere des Chemikalienhandels, aufgenommen.

2.3.2 Änderung Stoff- und Produktepositivlisten

Die Neuaufnahme von Stoffen und Produkten wird explizit begrüsst (AG, AR, BE, BS, BL, GL, OW, SO, TG, TI, UR, Cercl’Air, Pusch). Dadurch wird verhindert, dass diese zur Umgehung von bereits heute abgabeunterstellten Stoffen wie Aceton verwendet werden.

2.3.3 Streichung von Styrol

Grossmehrheitlich wird von den Kantonen die Streichung klar begrüsst (AG, BE, BS, BL, GL, OW, TG, UR, Cercl'Air). Die Streichung wird zu einer deutlichen Entlastung sowohl bei den betroffenen Betrieben, als auch bei den Vollzugsbehörden führen (OW). Sie betonen jedoch die Wichtigkeit, dass das BAFU die Situation bezüglich Styrol weiterhin sorgfältig beobachtet (Watch-Liste). Die Anstrengungen der Branche und des BAFU (Branchen-Commitment) zur Sicherstellung der Emissionsminimierung werden als positiv beurteilt. Es bleibt abzuwarten, ob das Branchen-Commitment umgesetzt wird. Falls die Emissionen und die damit zusammenhängenden Klagen aus der Bevölkerung in Zukunft wieder zunehmen, so ist Styrol unverzüglich wieder in die Positivliste aufzunehmen (GL).

AR, GR, SG und ZG beantragen, Styrol auf der Stoff-Positivliste zu belassen, da Styrol gesundheitsschädlich und geruchsintensiv ist. Der KVS begrüsst die Streichung von Styrol und unterstützt die im Erläuternden Bericht beschriebenen Massnahmen und Verpflichtungen, die mit der Streichung von Styrol für ihn einhergehen.

3 Detailbemerkungen und Anträge

3.1 Vollzugsbehörden (Art. 4)

Vollzugsbehörden: Klar begrüsst wird, dass die Vollzugshoheit bei der OZD (Oberzolldirektion) bleibt, kein Splitting der Vollzugsverantwortung zwischen OZD und BAFU vorgenommen wird und das BAFU die OZD beim Art. 9 VOCV unterstützt, da sich die OZD mit dem Vollzug der Luftreinhalteverordnung (inklusive Stand der Technik) in der Regel nicht befasst (AG, BL, BS, LU, TG, UR, ZH, Cercl'Air). Pusch und Greenpeace sehen im verstärkten Einbezug des BAFU eine Hilfe für die Durchsetzung der ökologischen Vorgaben. Greenpeace bezweifelt allerdings, ob dem BAFU wirklich ein durchgreifender Einfluss zugestanden wird, da die Position des BAFU lediglich „berücksichtigt“ wird.

Vollzugsunterstützungsaufgaben der Kantone: FR, GR, SG und ZH verweisen auf die notwendige Erhöhung der Kantonsentschädigung für die neuen Vollzugsaufgaben der Kantone.

Neue Evaluationsaufgabe: Die neue Evaluationsaufgabe des BAFU wird als positiv gewertet, da sie eine aktive Informationspolitik vorsieht (Pusch, Greenpeace). SGV beantragt für Art. 4 Abs. 2 ergänzend, dass im gleichen Zyklus, wie das BAFU die Wirkung der Abgabe und der Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen auf die Luftqualität untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht, die OZD über die Aufwände und Einsparungen der neuen Befreiungslösung für die Unternehmen Bericht erstattet.

3.2 Vereinheitlichung der zeitlichen Verfügbarkeit (Art. 9 Abs. 1 Bst b)

Nur wenige Anhörungsteilnehmer gehen auf diesen Artikel ein. Während SG und GR eventualiter die Vereinheitlichung der zeitlichen Verfügbarkeit der ALURA auf 95% begrüssen, spricht sich AG für die bisherige Regelung aus, da die Bevorteilung von Rückgewinnungsanlagen (93% zeitliche Verfügbarkeit) aus Sicht der Gesamtoökologie sinnvoll sei.

3.3 Zusätzliches Befreiungskriterium (Art. 9 Abs 1 Bst c)

Cercl'Air begrüsst die neue Bedingung, die diffusen Emissionen nach Anhang 3 zu reduzieren. Es bestehe ein grosser Anreiz, sie einzuhalten, da sonst die gesamten Restemissionen belastet würden. Spätere zusätzliche Emissionsreduktionen werden durch die Aktualisierung der Anforderungen nach Anhang 3 erzielt.

Cercl'Air, TG sowie SG eventualiter beantragen die Streichung von Abs. 2, da er mit dem zusätzlichen Befreiungskriterium in Abs. 1 c überflüssig wird. TG beantragt zusätzlich die Integration des Bezugs zu Art. 6 LRV im Abs. 1 c und den Verweis auf die branchenspezifischen Richtlinien. SG und GR beantragen eventualiter in Abs. 1 c auf den Verweis zum Anhang 3 zu verzichten, da dieser als Soll-Vorlage für die Massnahmenplanung

untauglich sei. Vielmehr sei direkt zu beschreiben, dass die diffusen VOC-Emissionen soweit vermindert werden sollen als dies technisch möglich und energetisch vertretbar sei. GL beantragt, die Dynamisierung der Massnahmenpläne, d.h. deren periodische Anpassung an die aktualisierte „beste verfügbare Technik“ besser in der VOCV wiederzugeben.

3.4 Anlagengruppen (Art. 9a)

BL, BS, TI, UR, ZH und der Cercl'Air begrünnen die neue Möglichkeit, Labors bei umgesetzter „besten verfügbarer Technik“ in eine Anlagengruppe einzubeziehen. Laboremmissionen sind in der Regel stark verdünnt und deshalb mit der LRV nur schwer zu regeln. Der vorgeschlagene Ansatz könne zu deutlichen Reduktionen in diesem Bereich führen. SG beantragt hingegen eventualiter den Abs. 4 ersatzlos zu streichen, da Labors selten relevante VOC-Emittenten sind und der Begriff „Labor“ nicht umschrieben ist.

3.5 Ausserordentliche Ereignisse und Ersatz der ALURA (Art. 9b)

AG, BE, BL, BS und der Cercl'Air begrünnen ausdrücklich die neue Formulierung, welche die Vollzugspraxis widerspiegelt. Die Streichung der Gutschrift bei Übererfüllung der Verfügbarkeit ausserhalb der Ausfallzeit ist sinnvoll, da den Betrieben auch so noch genügend Flexibilität gegeben werde. Eine zusätzliche Gutschrift sei deshalb nicht notwendig (BE, BL, BS und Cercl'Air). ZH hingegen beantragt bei der heutigen Regelung gemäss Merkblatt zu bleiben. ZG beantragt eventualiter Art. 9b Abs. 1 ersatzlos zu streichen, da die kantonale Behörde Bst. b (unverzögliche Meldung des ausserordentlichen Ereignisses) und c (mangelhafte Wartung oder unsachgemässer Betrieb) nicht überprüfen kann. Mit der Streichung von Abs. 1 würde zusätzlich ein Anreiz geschaffen, Abluftreinigungsanlagen zeitlich hoch verfügbar zu halten, gut zu warten und rechtzeitig zu ersetzen.

3.6 Verminderung der diffusen Emissionen (Art. 9 c)

Anhang 3 als Vorgabe (Art. 9c Abs. 1 Bst. a): GR und SG bemängeln den Anhang 3 als zu allgemein gehaltene und damit untaugliche Soll-Vorlage für die Massnahmenplanung.

Art. 9c Abs. 1 Bst. b (Laufzeit und MNP): GR beantragt eventualiter den in Klammern gesetzten Begriff „Laufzeit“ zu streichen, da es nicht für alle betroffenen Betriebe möglich sei, den Massnahmenplan bis am 31. Dezember 2017 umzusetzen.

Laufzeit für „beste verfügbare Technik“-Vorgaben (Art. 9c Abs. 2): Während Cercl'Air betont, dass die Aktualisierung des Anhang 3 alle fünf Jahre unerlässlich sei, beantragen GR und SG eventualiter, dass die Aktualisierung lediglich alle 10 Jahre erfolgen soll, da dies dem Entwicklungstempo besser Rechnung trage. TG und TI schlagen zur Betonung der Aktualisierung vor, auch die Aktualisierung der branchenspezifischen Richtlinien an dieser Stelle zu erwähnen. Des Weiteren sollen die neuesten technischen Entwicklungen berücksichtigt und bewertet werden (TG). GR und SG beantragen eventualiter zu ergänzen, dass bei der Anpassung von Anhang 3 vor der Anhörung der betroffenen Wirtschaftszweige unabhängige Ingenieure und Techniker über allfällige technische Weiterentwicklungen zu konsultieren sind.

3.7 Massnahmenplan (Art. 9 d)

GL beantragt, die Aktualisierung der Massnahmenpläne im Hinblick auf die Aktualisierung des Anhang 3 (Dynamisierung) stärker zu betonen. SWISSMEM beantragt zu ergänzen, dass der gesamte Massnahmenplan technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein soll. Der Aspekt der Verhältnismässigkeit sei zwar im Anhang 3 VOCV gut aufgenommen, doch im Art. 9 d nicht präzisiert. SGV regt an, die Möglichkeit von summarischen Massnahmenplänen pro Branche mit Abweichungsmeldungen einzelner Unternehmen zu evaluieren. Dies könne administrative und kostenmässige Erleichterungen für die Unternehmen ermöglichen. SG und GR beantragen eventualiter, Abs. 2 zu streichen,

da die Vorgabe, mindestens die Hälfte der geplanten Emissionsreduktion in den ersten drei Jahren der Dauer des Massnahmenplans zu erbringen, überflüssig und für die Kontrolle aufwändig sei. AG bemerkt, dass die Beurteilung des Emissionsreduktionspotenzials jeder Massnahme sich in der Vollzugspraxis noch einspielen muss und schlägt vor, Meilensteinplanungen einzusetzen.

3.8 Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans (Art. 9e)

BL, BS, SH, TG, TI und Cercl'Air bemängeln, dass nicht präzisiert wird, welche Bilanz einzureichen ist. Sie beantragen festzuhalten, dass die VOC-Bilanz nach Art. 10 des vorhergehenden Geschäftsjahrs einzureichen ist. TG regt zudem an, die Prüfung des Antrags durch die Oberzolldirektion auf Antrag des BAFU und der Kantone ebenfalls in diesem Artikel festzuhalten. LU schlägt vor, den Genehmigungsantrag mit der Jahreszahl für das erstmalige Befreiungsbegehren zu ergänzen, so dass eine ununterbrochene Weiterführung der Befreiung deutlich wird. SGV beantragt, dass Unternehmen, deren Bilanzjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nicht – wie im Erläuternden Bericht beschrieben – vorgängig den Kanton zu kontaktieren haben, falls sie nur eine ältere Bilanz einreichen können. SG und SWISSMEM erachten die Einreichungsfrist 30. April als zu kurz, insbesondere für die Übergangsregelung. SWISSMEM beantragt die Frist sowohl im Art. 9e als auch in der Übergangsregelung auf den 30. Juni auszudehnen.

3.9 Massnahmenplananpassungen bei Massnahmen mit gleicher Wirkung (Art. 9f)

SWISSMEM beantragt, dass die Anpassungen eines bereits genehmigten Massnahmenplans der kantonalen Behörde spätestens 3 anstatt 6 Monate vor Beginn des Geschäftsjahrs einzureichen ist, in dem der angepasste Massnahmenplan umgesetzt werden soll. Da der genehmigte Massnahmenplan bereits vorliege, sollten drei Monate zur Beurteilung von lediglich einer Änderung ausreichen. Des Weiteren beantragt SWISSMEM die Ergänzung des Artikels um eine Härtefallregelung, wenn trotz hohen Anstrengungen der Massnahmenplan aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtlage nicht erfüllt werden könne. GR und SG beantragen eventualiter die Bestimmungen ersatzlos zu streichen, da sie wirklichkeitsfremd und überflüssig sei. Anpassungen und Ersatz von Anlagen seien in der Regel nicht derart kurzfristig sondern, vielmehr seltene Tatbestände und demzufolge im Vollzug zu regeln.

3.10 Massnahmenplananpassung bei Änderungen der stationären Anlage (Art. 9g)

GR und SG beantragen eventualiter die Bestimmung ersatzlos zu streichen, da sie wirklichkeitsfremd und überflüssig sind.

3.11 Nachweis für die Abgabebefreiung (Art. 9h)

TG beantragt, nicht nur den Anhang 3 für den Nachweis aufzuführen, sondern auch die Richtlinien des BAFU. BE, BL, BS, ZH und der Cercl'Air beantragen, dass für stationäre Anlagen, welche die Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 9 erfüllen, für das Folgejahr nur die Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu melden sind. Greenpeace hingegen beurteilt die Möglichkeit des summarischen Nachweises für komplexe stationäre Anlagen, die regelmässig den Anhang 3 erfüllen, als unzureichend.

GR und SG beantragen hingegen eventualiter den Artikel ersatzlos zu streichen, da er überflüssig sei. LU gibt zu bedenken, dass die Bestimmung zwar nachvollziehbar sei, dass sich die konkrete und effiziente Ausgestaltung des Nachweises jedoch in der Vollzugspraxis herauskristallisieren werde. GL schlägt vor, in Analogie zum bewährten Vollzug bei den EPS-Betrieben, den Kantonen das Recht einzuräumen, einen branchenweise koordinierten Nachweis zu verlangen.

3.12 Anhang 3 VOCV „Verminderung der diffusen VOC-Emissionen“

Der Grossteil der Kantone (AG, BE, BS, BL, GL, LU, NE, SH und Cercl'Air) begrüsst den Anhang 3, weist aber darauf hin, dass er sehr allgemein gehalten ist. Diese Kantone

begrüssen deshalb die zusätzlichen konkretisierenden Richtlinien. Die Kantone GR und SG beantragen eventualiter, auf Anhang 3 zu verzichten.

Aus Wirtschaftskreisen wird Anhang 3 von ECO SWISS, Scienceindustries, SOLV, SWISSMEM und dem VSLF explizit unterstützt. Das KMU-Forum weist hingegen die Anforderungen von Anhang 3 zur Verminderung der diffusen VOC-Emissionen als unverhältnismässig zurück.

4 Weitere Anliegen

4.1 Erhöhung des Abgabesatzes

Pusch und Greenpeace sind der Ansicht, dass die Dringlichkeit zur Verminderung der VOC-Emissionen grösser ist, als in der Revisionsvorlage beschrieben. Beide verweisen auf die hohe indirekte Klimawirksamkeit der VOC-Emissionen, sowie die hohe Relevanz der VOC-Emissionen für Krebserkrankungen.

Pusch und Greenpeace empfehlen zu prüfen, ob der Abgabesatz angehoben werden könnte. Damit eine Lenkungsabgabe das angestrebte Umweltziel erreichen könne, sei die Höhe der Abgabe ein wichtiges Kriterium.

4.2 Generelle Überprüfung der VOC-Lenkungsabgabe

SWISSMEM und das KMU Forum stellen in ihrer Stellungnahme die Frage, ob das Kosten-Nutzenverhältnis der VOC-Lenkungsabgabe als Ganzes weiterhin positiv ist. Beide verweisen auf den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom Januar 2008. SWISSMEM betont, dass die neue Befreiungslösung den administrativen Aufwand der Betriebe zusätzlich erhöht und damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Abgabe weiter verschlechtert. Im Vollzug sei dies zu berücksichtigen. Das KMU Forum fordert eine detaillierte Regulierungsfolgeabschätzung.

4.3 Übriges

Der schweizerische Drogistenverband kritisiert, dass KMU-Betriebe gegenüber Grossverteilern im Nachteil sind und mit den aktuellen Regelungen kaum die Möglichkeit hätten, eine Rückerstattung geltend zu machen. TVS wünscht, dass auch KMU-Betriebe eine Befreiung wie nach Art. 9 anstreben können und im Rahmen eines Auditverfahrens überprüft werden.

5 Anhang: Eingegangene Stellungnahmen

Kantone	
AG	Kanton Aargau, Regierungsrat
AR	Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
BE	Der Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Cercl'Air	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
FR	Conseil d'Etat de Fribourg
GE	République et canton de Genève, Le Conseil d'Etat
GL	Kanton Glarus, Bau und Umwelt
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU
LU	Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
NE	Le Conseil D'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden, Landammann und Regierungsrat
OW	Kanton Obwalden, Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements
SG	Kanton St. Gallen, Regierung
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Der Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato, Repubblica e Cantone Ticino
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Département de la sécurité et de l'environnement
VS	Staatsrat des Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug, Regierungsrat
ZH	Der Regierungsrat des Kantons Zürich
Wirtschaftsverbände	
Centre Patronal	Centre Patronal
ECO SWISS	Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EPS	EPS Verband Schweiz
Handelskammer beider Basel	Handelskammer beider Basel, Verband der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsfirmen in Basel-Stadt und Baselland
ISG	Interessengemeinschaft der schweizerischen Gärungsessig-Industrie ISG
KMU Forum	Ausserparlamentarische Kommission
KVS	Kunststoffverband Schweiz
Scienceindustries	Scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SDV	Schweizerischer Drogistenverband
SGV	Dachorganisation der Schweizer KMU
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
SOLV	Schweizer Organisation für Lösemittelverwertung
SWISSMEM	Swissmem, Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
TVS	Textilverband Schweiz
VSIG	Handel Schweiz
VSLF	Verband der schweizerischen Lack- und Farbenindustrie
VSSLubes	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie
Umweltverbände	
Greenpeace	Greenpeace
Pusch	Praktischer Umweltschutz Schweiz